



Kurzinformation für ausländische Studienbewerber (nicht EU)

Internationale Studienbewerber, die über eine ausländische Hochschulzugangsberechtigung (Abitur) verfügen, richten Ihren Antrag auf Zulassung zum Studium an

**Charité – Universitätsmedizin Berlin
c/o Uni-assist e.V.
Helmholtzstr. 2-9
10587 Berlin.**

Uni-Assist e. V. ist eine Servicestelle, die im Auftrag der Hochschulen die Bewerbungsunterlagen auf Vollständigkeit überprüft und weiterleitet. Die Bearbeitung durch Uni-Assist erfolgt erst nach Eingang des Entgelts. Genauer Informationen dazu finden Sie unter www.uni-assist.de.

Bewerbungsfristen für die Studiengänge Humanmedizin und Zahnmedizin

- 15. Juli für das folgende Wintersemester
- 15. Januar für das folgende Sommersemester

Bewerbungsunterlagen

- amtlich beglaubigte Kopien aller Zeugnisse der Vorbildung
- amtlich beglaubigte Kopie des Nachweises deutscher Sprachkenntnisse (vgl. Europäischer Referenzrahmen)
- Übersetzungen aller Nachweise in die deutsche Sprache (Ausnahmen: Nachweise in englischer Sprache) als amtlich beglaubigte Kopien

Fotokopien oder Abschriften der einzureichenden Zeugnisse und Nachweise bedürfen der amtlichen Beglaubigung. Die Richtigkeit von deutschsprachigen Übersetzungen muss durch die zuständige deutsche diplomatische oder konsularische Vertretung im Herkunftsland oder von einem Dolmetscher oder Übersetzer in der Bundesrepublik Deutschland beglaubigt sein.

Sprachkenntnisse

Die Unterrichtssprache an der Charité – Universitätsmedizin Berlin ist Deutsch. Jeder Bewerber muss deshalb über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen.

Für die Bewerbung zum **Studienkolleg** müssen deutsche Sprachkenntnisse auf dem Niveau der **Mittelstufe I bzw. Mittelstufe B2** oder höher in Form eines Zertifikates nachgewiesen werden.

Mit der Bewerbung zum **Fachstudium** müssen Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau der **Mittelstufe II bzw. Mittelstufe C1** oder höher (Zertifikat) nachgewiesen werden.

Teilnahmebescheinigungen über den Besuch eines Deutschkurses werden nicht akzeptiert.

Vor der Immatrikulation sind ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen. Alle Studienbewerber haben, so weit keine Befreiung erteilt werden kann, die "Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber" (DSH) auf dem Niveau DSH-2 oder DSH-3 abzulegen.

Von der DSH-Prüfung können unter anderem Inhaber des "Kleinen deutschen Sprachdiploms" oder "Großen deutschen Sprachdiploms" (Goethe-Institut) oder Studienbewerber/innen, die den Test "Deutsch als Fremdsprache für Studienbewerber" (TestDaF) mit mindestens dem Ergebnis TDN 4 in allen vier Prüfungsteilen absolviert haben, befreit werden.